

Reizwort oder Schutzziel?

BETRIEBSSICHERHEIT Es gibt auch heute noch Unternehmer, die nichts von der Bezeichnung „Gefährdungsbeurteilung“ gehört haben. Dabei ist dieser Begriff seit mehr als einem Jahrzehnt in aller Munde.



Gefährdungen beim Befüllen von Tanks müssen ermittelt werden.

Zumindest die Akteure im Arbeitsschutz interessieren sich für die Gefährdungsbeurteilung. Dazu zählen die Fachkraft für Arbeitssicherheit, der Betriebsarzt, der Brandschutzbeauftragte und der Sicherheitsbeauftragte.

Rechtsgrundlagen gibt es genug: das Arbeitsschutzgesetz, die Betriebssicherheitsverordnung, die Arbeitsstättenverordnung, die Gefahrstoffverordnung und, und, und – von den zahlreichen anerkannten Regeln der Technik ganz zu schweigen. In der Betriebssicherheitsverordnung (§ 3), der Gefahrstoffverordnung und der Biostoffverordnung sind Gefährdungsbeurteilungen konkret aufgegriffen und verankert worden. Der Hin-

tergrund dazu: Im Rahmen der Liberalisierung des Arbeitsschutzes soll dem Arbeitgeber ein größerer Spielraum gewährt werden, um den Anforderungen des Arbeitsschutzes zu genügen („Betriebverantwortung“). Dazu tragen die Rücknahme und Vereinheitlichung von Vorschriften, zum Beispiel vieler Einzel-Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, bei.

Gefährdungen minimieren

An Stelle bis ins Detail gehender Regulierung wird nun vom Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung verlangt, in der er juristisch nachvollziehbar die Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten bezogen auf Ar-

beitsmittel oder Gefahrstoffe nachweisen muss.

Der Arbeitgeber oder von ihm nach § 7 ArbSchG beauftragte und fähige Personen müssen grundsätzlich vor Beginn der Arbeiten und in ausreichenden Abständen die Arbeitsbedingungen bewerten, Gefährdungen minimieren und Maßnahmen zur Verbesserung durchführen. Dabei soll er sich von Experten, insbesondere einer Fachkraft für Arbeitssicherheit und einem Betriebsarzt unterstützen lassen.

Schriftlich dokumentieren

Man kann bis zum heutigen Tag sagen: Es gibt wohl keinen Arbeitsplatz, kein Arbeitsmittel mit Gefahrenpotenzial und keine Arbeitsstätte, wo nicht vor Aufnahme der Tätigkeit eine Gefährdungsbeurteilung gemacht werden muss. Diese Beurteilung muss auch dokumentiert sein. Das betrifft natürlich auch die Gefahrgutbeförderung. Bereits beim Einpacken von Gefahrgütern kann es zu Unfällen kommen. Bei der Übergabe, beim Transport, beim Abladen und beim Auspacken ebenfalls.

Also muss es in diesen Betrieben eine schriftlich dokumentierte Gefährdungsbeurteilung geben. Auch wenn es in den einzelnen Rechtsgrundlagen kleinere Unterschiede bezüglich der Anforderungen an die Beurteilung gibt, kann man zusammenfassend folgenden Ablauf ausmachen:

ONLINE

Unter www.gefahrgut-online.de in der Rubrik „Fachinformationen“ steht eine detaillierte Betriebsanweisung als Download bereit. Diese Betriebsanweisung gilt für die Planung und Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen und die Dokumentation. Das Bundesamt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hat ein eigenes Portal zu dem Thema eingerichtet, unter www.gefaehrungsbeurteilung.de

MÖGLICHE GEFÄHRDUNGEN IM ÜBERBLICK

		1	2	3	4	5	6	7	8
1.	Mechanische Gefährdung	Ungeschützte bewegte/bewegliche Maschinenteile	Teile mit gefährlichen Oberflächen	Bewegte Transport- oder Arbeitsmittel	Unkontrolliert bewegte Gegenstände	Sturz, Ausrutschen, Stolpern, Umknicken	Absturz	Manipulationen	
2.	Elektrische Gefährdung	Gefährliche Körperdurchströmung	Lichtbögen	Elektrostatische Aufladung	Fehlende Elektroprüfung	Manipulationen			
3.	Gefahrstoffe	Allgemein	Hautkontakt/ Feuchtarbeit	Einatmen (Gase, Rauche, Dämpfe, Nebel, Stäube)	Verschlucken	Brand	Explosionen	Chemische Reaktionen	Umweltgefahren
4.	Biologische Arbeitsstoffe	Infektionsgefahr durch Viren, Pilze, Bakterien, Parasiten im Labor	Infektionsgefahr durch Abfall	Infektionsgefahr durch Abwasser	Infektionsgefahr durch Verunreinigungen,	Gentechnisch veränderte Organismen	Allergene und toxische Stoffe von Mikroorganismen		
5.	Brand- und/ oder Explosionsgefahrung	Brandgefahrung durch Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase	Explosionsgefahrung durch Stäube, Dämpfe, Gase	Explosivstoffe	Organisation von Schweiß- und Heißenarbeiten	Entstehung von Funken			
6.	Thermische Gefährdung	Kontakt mit heißen Medien	Kontakt mit kalten Medien						
7.	Gefährdung durch physikalische Einwirkungen	Lärm	Ultraschall	Ganzkörpervibrationen	Hand-Arm-Vibrationen	Nichtionisierende Strahlung (UV, IR, Laser)	Ionisierende Strahlung (Röntgen-, Gamma-, Teilchen)	Elektromagnetische Felder	Unter- oder Überdruck
8.	Gefährdung durch Arbeitsumgebung	Klima (Temperatur, Feuchte, Luftgeschwindigkeit)	Beleuchtung (Beleuchtungsstärke, Blendung, Reflexion)	Lüftung (Luftwechsel)	Anordnung des Arbeitsplatzes	Sozialräume	Keine ausreichenden Bewegungsflächen	Verkehrswege/ Treppen	
9.	Gefährdung durch physische Belastung / Arbeitsschwere	Schwere dynamische Arbeit	Einseitige dynamische Arbeit	Halbtagsarbeit / Halbtagsarbeit/ Steharbeitsplatz/statisches Sitzen	Kombination aus statischer und dynamischer Arbeit	Gefährliche Arbeiten (Enge Räume, Höhen, Tiefen, am Wasser)	Ergonomische Gestaltungsmängel		
10.	Gefährdung durch psychische Faktoren	Ungenügend gestaltete Arbeitsaufgabe	Ungenügend gestaltete Arbeitsorganisation	Ungenügend gestaltete soziale Bedingungen	Softwaregestaltung	Nicht durchdachter Arbeitsablauf	Schichtarbeit/ Alleinarbeit	Sprachprobleme	Schlechte Kommunikation
11.	Weitere Gefährdungen	Durch Menschen/ Tiere	Durch Pflanzen	Falsche/Fehlende Betriebsanweisungen	Keine Arbeitsschutzorganisation	Fehlende Aus- und/oder Weiterbildung	Fehlende Koordination	Fehlende Kontrollen	Außen diensttätigkeit

1. Erfassen der relevanten Vorgänge (Arbeitsmittel, Personen, Arbeitsplätze, ...)
2. Ermitteln der Tätigkeiten (Betrieb, Ingangsetzen, Wartung und Instandhaltung, ...)
3. Ermitteln der Gefährdungen (mechanisch, elektrisch, chemisch, ...)
4. Festlegen von Maßnahmen (technisch, organisatorisch, persönlich)
5. Umsetzung der Maßnahmen
6. Wirksamkeitskontrolle

Beurteilung vor Tätigkeitsbeginn

Parallel läuft natürlich immer ein Soll-Ist-Vergleich zu den Vorschriften mit. Wie ausgeführt müssen die Beurteilungen vor Beginn einer Tätigkeit vorgenommen werden. Eine erneute Beurteilung ist erforderlich, wenn sich Mängel herausstel-

Es sollte geprüft werden, wie systematisch und detailliert dokumentiert wurde.

len, vielleicht sogar Zwischenfälle oder Unfälle eingetreten sind, wenn sich Vorschriften oder Bedingungen bei den Vorgängen ändern. Eine Gefährdungsbeurteilung hat einen beliebigen Detaillierungsgrad. Man kann Vorgänge zusammenfassen oder auch Schritt für Schritt bewerten und dokumentieren. Der Prozess „Gefährdungsbeurteilung“ ist ein Dauerprozess, der nicht nur vom Arbeitgeber, sondern auch von allen Füh-

rungskräften bis herunter zum Vorarbeiter bekannt sein und gelebt werden muss. Letztendlich muss aber auch jeder Mitarbeiter den Prozess kennen. Neu ist das nicht. Die Frage ist also nicht, ob der Vorgang als solcher bekannt ist, sondern wie systematisch vorgegangen wird und wie detailliert die Dokumentation vorgenommen wurde. Empfehlungen für die Dokumentation gibt es genug. Allen voran die Berufsgenossenschaften, aber auch die Ausschüsse, die technische Regeln erlassen, sind hier seit Jahren fleißig am Werk. Seit Jahren anerkannt ist die Basismatrix, die oben zu sehen ist.

Wolfgang Spohr

Gefahrgutexperte aus Poing